

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ernsbach“

im Gebiet der

Stadt Forchtenberg
OT Ernsbach
Hohenlohekreis



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Anselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Eigentümer

Februar 2023



Vorhaben: Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ernsbach“

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Eigentümer

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – September 2020, Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsraum	6
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	11
5	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	12
5.1	Relevanzprüfung	12
5.2	Bestandserfassung	12
5.3	Konfliktermittlung	12
5.4	Ausnahmeprüfung	13
6	Untersuchungsrelevante Artengruppen	15
6.1	Vögel	15
6.1.1	Erfassungsmethodik	15
6.1.2	Nachweise	15
6.1.3	Konfliktermittlung	17
6.1.3.1	Konfliktermittlung für nicht gefährdete Vogelarten	18
6.1.3.2	Konfliktermittlung für gefährdete Vogelart	19
6.2	Reptilien	20
6.2.1	Erfassungsmethodik	20
6.2.2	Nachweise	21
6.2.3	Konfliktermittlung	21
6.3	Schmetterlinge	21
6.3.1	Erfassungsmethode	21
6.3.2	Nachweise	21
6.3.3	Konfliktermittlung	21
6.4	Zielarten	22
7	Gutachterliches Fazit	25
8	Literatur	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	6
2	Überlagerung des Plangebiets und des Wirkraums durch Biotopverbund	8
3	Blick auf das Plangebiet mit westlich angrenzendem Ackerland aus Südwesten	9
4	Südliche Begrenzung des Plangebiets mit Entwässerungsgraben neben Weg	9
5	Blick auf das Untersuchungsgebiet mit nördlich verlaufenden Weg	9
6	Übergang zwischen westlichem Plangebiet und Wirkraum mit Scheune	9
7	Markante Mostbirnbäume auf Flst.-Nr. 603 auf einer Flachland-Mähwiese	9
8	Elsternest auf Mostbirnbaum von Flst.-Nr. 603 nahe des Plangebiets	9
9	Feldscheune nordwestlich des Plangebiets auf extensiv genutztem Grünland	10
10	Feldscheune von Abb. 9 ohne Nistgelegenheit für Vögel	10
11	Feldscheune von Abb. 9 mit schmalen Staudensaum und Hohlräumen am Boden	10
12	Steinlager mit Hohlräumen an der Feldscheune von Abb. 9	10
13	Grünstreifen westlich des Plangebiets	10
14	Gehölzgruppe südlich des Plangebiets mit Steinhaufen	10
15	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	13
16	Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	14
17	Lage der Brutvierzentren im Untersuchungsgebiet	16

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	17
3	Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Stadt Forchtenberg	22

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer der Flurstücks Nr. 606 im Ortsteil Ernsbach der Stadt Forchtenberg möchte auf dieser Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten. Durch das Bebauungsplanverfahren Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ernsbach“ werden die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen. Das Flurstück wird als Ackerfläche bewirtschaftet, und in unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine Gehölzgruppe und extensiv genutztes Grünland mit markanten Birnbäumen. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar. Darüber hinaus liegt das Plangebiet vollständig im landesweiten Biotopverbundsystem.

Vor diesem Hintergrund ist zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in

ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSRAUM

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet wird vollständig von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche eingenommen, in der punktuell kleinere vegetationsärmere Stellen in der Saat auftreten. Es handelt sich hinsichtlich seiner Ausprägung um den Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ (LUBW Biotop-Nr. 37.11). Die Ackernutzung setzt sich nördlich jenseits eines asphaltierten Weges auf den Flurstücken Nr. 605, 598 und 597, westlich jenseits eines grasbewachsenen Feldwegs auf den Flst.-Nrn. 610-613 und südlich auf Flst.-Nr. 602 fort. Östlich grenzt auf Flst.-Nr. 603 extensiv bewirtschaftetes Grünland an das Plangebiet, das als eine „Magere Flachland-Mähwiese“ den (FFH-Lebensraumtyp 6510) ausgewiesen wurde (Abb. 2). Nord-

östlich des Plangebiets wird ein Streifen von Flst.-Nr. 610 von Grünland eingenommen, in dem sich verlassene Wühlmausgänge befinden, die Reptilien als Quartier dienen könnten. Auf dem Grünstreifen (Teilbereich von Flst.-Nr. 610), ausgeprägt als „Fettwiese mittlerer Standorte“ (LUBW Biotop-Nr. 33.41) in direkter nordwestlicher Nachbarschaft zum Plangebiet steht eine für Tiere unzugängliche kleine Feldscheune. In deren unmittelbaren Umgebung gedeihen verschiedene Kräuter, und ein Lager von Steinen stellt eine potentiell wertvolle Kleinstruktur für Reptilien dar. Südlich des Plangebiets befindet sich eine Gehölzgruppe mit einem Steinhaufen, an die sich eine kleine Streuobstwiese von dreieckigem Zuschnitt anschließt.

Der plangebietsumgebende Wirkraum als äußerer Teil des Untersuchungsgebiets wurde in Bereiche ausgedehnt, die von der bodenbrütenden Feldlerche als Bruthabitat genutzt werden konnte. Dabei wurden die lt. Literatur von der Feldlerche geforderten Abstände zu Bäumen und der Feldscheune (Holzschuppen) in direkter nordwestlicher Nachbarschaft zum Plangebiet als vertikale Strukturen berücksichtigt. Die in der Literatur angeführten Entfernungswerte weichen relativ stark voneinander ab. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. OELKE (Journal für Ornithologie: „Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche?“, 1968) trifft aufgrund der Auswertung mehrerer tausend Brutplätze der Feldlerche folgende Aussagen zu Meidezonen: Abstand zu Einzelbäumen: ≥ 50 m, Abstand zu Baumreihen: ≥ 120 m, Abstand zu Waldränder: ≥ 160 m, Große Siedlungen und Ränder von Wäldern von mehr als 500 ha Größe: ≥ 220 m). Zahlreiche Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung lassen diese Werte als allgemein gültig erscheinen. Bei Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden etlicher Landkreise wird ebenfalls von diesen Richtgrößen ausgegangen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des landesweiten Biotopverbundes (Abb. 2). Grundsätzlich dient dieser der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder (durch planerische Maßnahmen) ermöglicht wird.

Eine rechtliche Grundlage zur Anlage des Biotopverbundes wird durch § 20 Abs. 1 BNatSchG vorgegeben: „(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ Nationale Bedeutung für den Biotopverbund haben das "Bundesprogramm Wiedervernetzung", das "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" so wie die Projekte im Grünen Band. Zur dauerhaften Sicherung der Populationen müssen Tiere und Pflanzen die Möglichkeit haben, zwischen Gebieten zu wechseln und sich in neuen Lebensräumen zu etablieren. Kernelemente des Biotopverbundes sind insbesondere Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate oder Natura 2000-Gebiete. Sie liegen oftmals räumlich isoliert voneinander. Die Möglichkeiten für die Arten, zwischen diesen geschützten Gebieten zu wechseln, können durch Vernetzungsmaßnahmen optimiert werden. Deshalb werden Schutzgebiete ebenso wie Flächen außerhalb von Schutzgebieten, die als Lebensraum geeignet sind, über Lebensraumkorridore verbunden.

Beim Biotopverbund wurden folgenden Zonen definiert:

- Unter **Kernflächen** sollen im Sinne des BNatSchG (Deutscher Bundestag 2001) solche Flächen verstanden werden, „die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten“. = Stabile Dauerlebensräume für heimische Arten

- **Kernräume** (Distanzwert 200 m um Kernflächen) „Pufferzonen“ Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen.
- **Suchräume** für den Biotopverbund (differenziert in die Distanzklassen 500 m und 1000 m zwischen Kernflächen) sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein.



Abb. 2: Überlagerung des Plangebiets (innere schwarze Begrenzung) und des Wirkraums (äußere schwarze Begrenzung) durch Biotopverbund, Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Der Biotopverbund ist bei Planungen zu berücksichtigen: Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

Es wurde eine Untergliederung in Offenland-Lebensraumtypen trockener, mittlerer und feuchter Standorte verfolgt, denen auf Seiten der Arten Anspruchstypen – d. h. Artenkollektive mit ähnlichen Habitatansprüchen (ökologische Gilden) – zugeordnet werden können.

Relevant für das Plangebiet ist der Anspruchstyp „Offenland mittlerer Standorte“ (Grundlage: Kartierungen der FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland- und Bergmähwiesen (6510, 6520) sowie Daten zu Streuobstbeständen der Laserscan-Befliegung Baden-Württembergs (Stand 2005)).

Die Abgrenzung des Biotopverbundes wurde bei dessen Entwicklung nicht parzellenscharf definiert und ist auch nicht in diesem Sinne zu verstehen. Als ein Kriterium einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Biotopverbundes durch das Vorhaben werden die ortsspezifischen Zielarten berücksichtigt, die stellvertretend auch für die mit ihnen eng verwandten Arten beurteilt werden (vgl. Kap. 6.4).

Die nachfolgenden Abbildungen 3-14 vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten.



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet mit westlich angrenzendem Ackerland aus Südwesten.



Abb. 4: Südliche Begrenzung des Plangebiets mit Entwässerungsgraben neben Weg.



Abb. 5: Blick auf das Untersuchungsgebiet mit nördlich verlaufenden Weg.



Abb. 6: Übergang zwischen westlichem Plangebiet und Wirkraum mit Scheune.



Abb. 7: Markante Mostbirnbäume auf Flst.-Nr. 603 auf einer Flachland-Mähwiese.

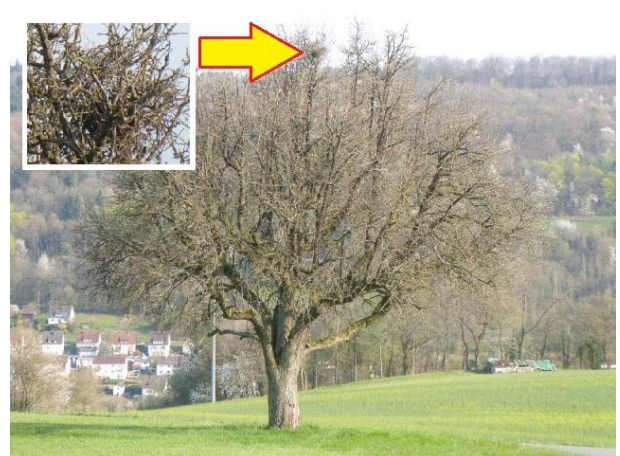


Abb. 8: Elsternest auf Mostbirnbaum von Flst.-Nr. 603 nahe des Plangebiets.



Abb. 9: Feldscheune nordwestlich des Plangebiets auf extensiv genutztem Grünland.



Abb. 10: Feldscheune von Abb. 9 ohne Nistgelegenheit für Vögel.



Abb. 11: Feldscheune von Abb. 9 mit schmalen Staudensaum und Hohlräumen am Boden.



Abb. 12: Steinlager mit Hohlräumen an der Feldscheune von Abb. 9.



Abb. 13: Grünstreifen westlich des Plangebiets mit Obstbäumen am Rand des Untersuchungsgebiets.



Abb. 14: Gehölzgruppe südlich des Plangebiets mit Steinhaufen.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Agrochemische Produkte zur ackerbaulichen Nutzung (Düngemittel, Herbizide), die wirbellosen Kleintieren die Nahrungs- und damit Existenzgrundlage entziehen
- Intensive Nutzung des Plangebiets und damit einhergehendes Fehlen tierökologisch relevanter Strukturen

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Trassenbereich entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Lichtreflexionen, Erwärmung der Bauteile, elektromagnetische Felder, Wartungsarbeiten mit Kfz-Verkehr (Reifenabrieb, Geräusche, visuelle Störungen)	Die anlagebedingten Wirkungen verursachen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Fauna) (Quelle: BfN-Skripten 247; 2009).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Art

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Geprüft wurde, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatsprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen. Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatsanspruch). Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A1 (Anhang) dargestellt. Nicht berücksichtigt wurden dabei die europarechtlich geschützten Pflanzenarten, da sie auf den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen (LUBW Biotop-Nrn. 33.41 und 37.11) gemäß den Artensteckbriefen des BfN nicht existieren können.

5.2. BESTANDSERFASSUNG

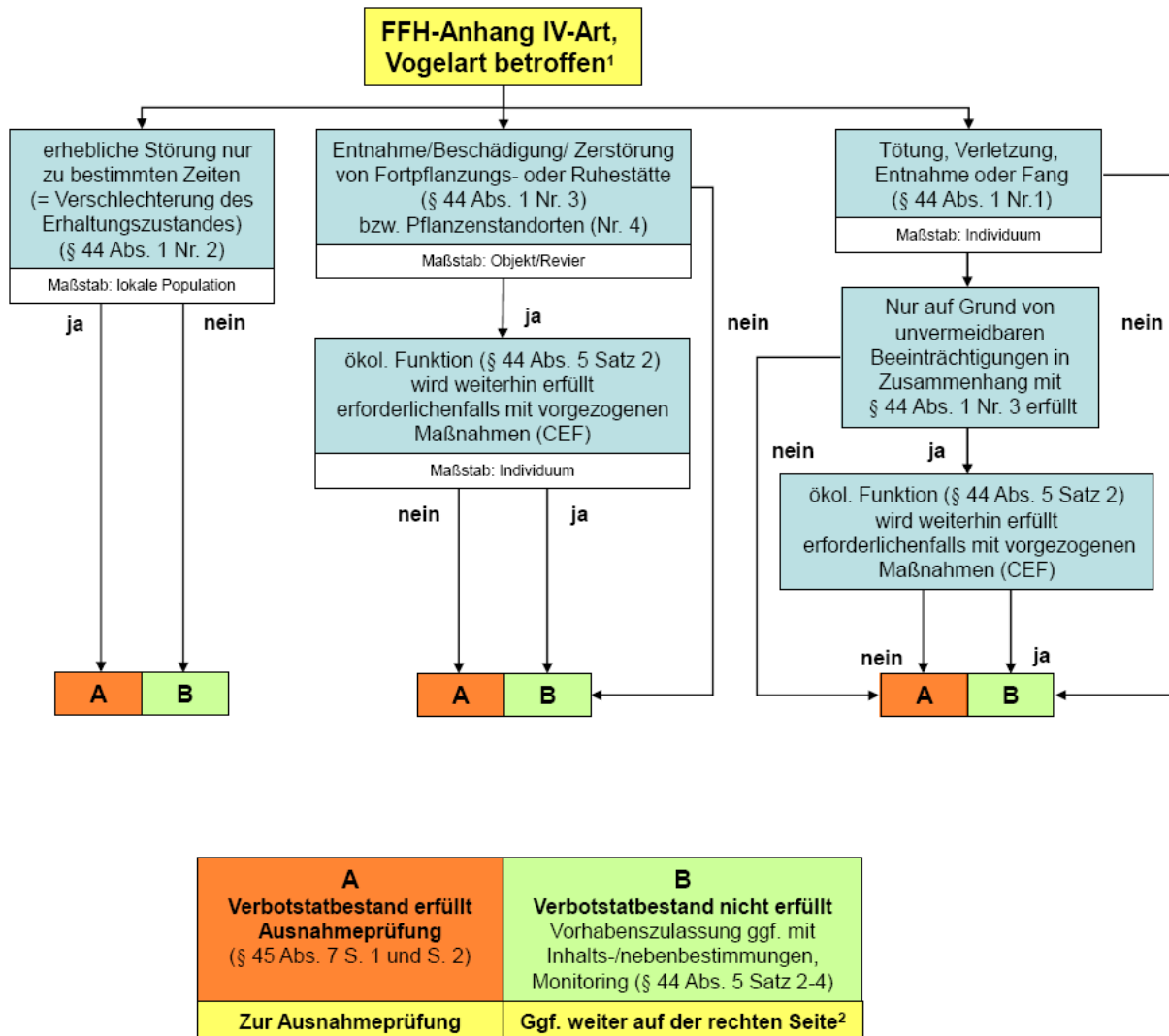
Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen nicht ausgeschlossen. Ebenso ist für sie eine Empfindlichkeit gegenüber der durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren, die dadurch Beeinträchtigungen darstellen, erkennbar. Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung waren Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 15. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 16).

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

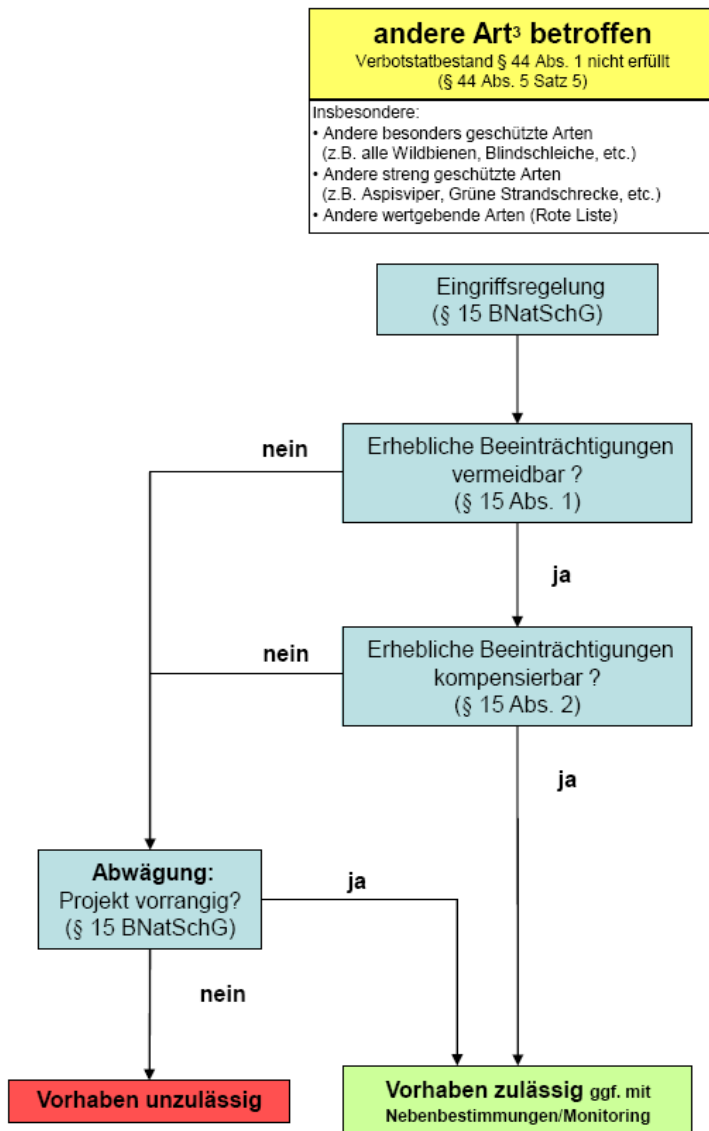


¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 15: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 16: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von sieben Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen. Die hohe Anzahl der Begehungen in kurzer Zeit wurde erforderlich, da aufgrund der zeitlichen Verfahrensplanung bereits frühzeitig Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens erforderlich wurden. Bei den Begehungen wurde in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
06.02.2020	11 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos	nein	windstill	5 ⁰ C
31.03.2020	12 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	7 ⁰ C
10.04.2020	13 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos	nein	windstill	22 ⁰ C
22.04.2020	10 ⁴⁵ Uhr	sonnig	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
23.04.2020	11 ⁰⁰ Uhr	sonnig	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
02.05.2020	09 ⁴⁵ Uhr	sonnig	nein	windstill	13 ⁰ C
10.05.2020	10 ¹⁵ Uhr	sonnig	nein	leichter Wind	21 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (zielstrebigem An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden. Die so definierten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten Revieren übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2. Nachweise

Insgesamt wurden 5 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, S. 16), die mit jeweils einem Brutpaar vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 17 (S. 16) dargestellt. Fast alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten. Hervorzuheben ist das Vorkommen der in den Roten Listen Deutschlands und Baden-Württembergs als gefährdet eingestuften Feldlerche, die mit

einem Brutpaar im nördlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets vertreten war. Bei allen anderen Arten handelte es sich um Vögel, die ihre Nester in dichten Zweigen anlegen. Weitere 8 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2, S. 17).

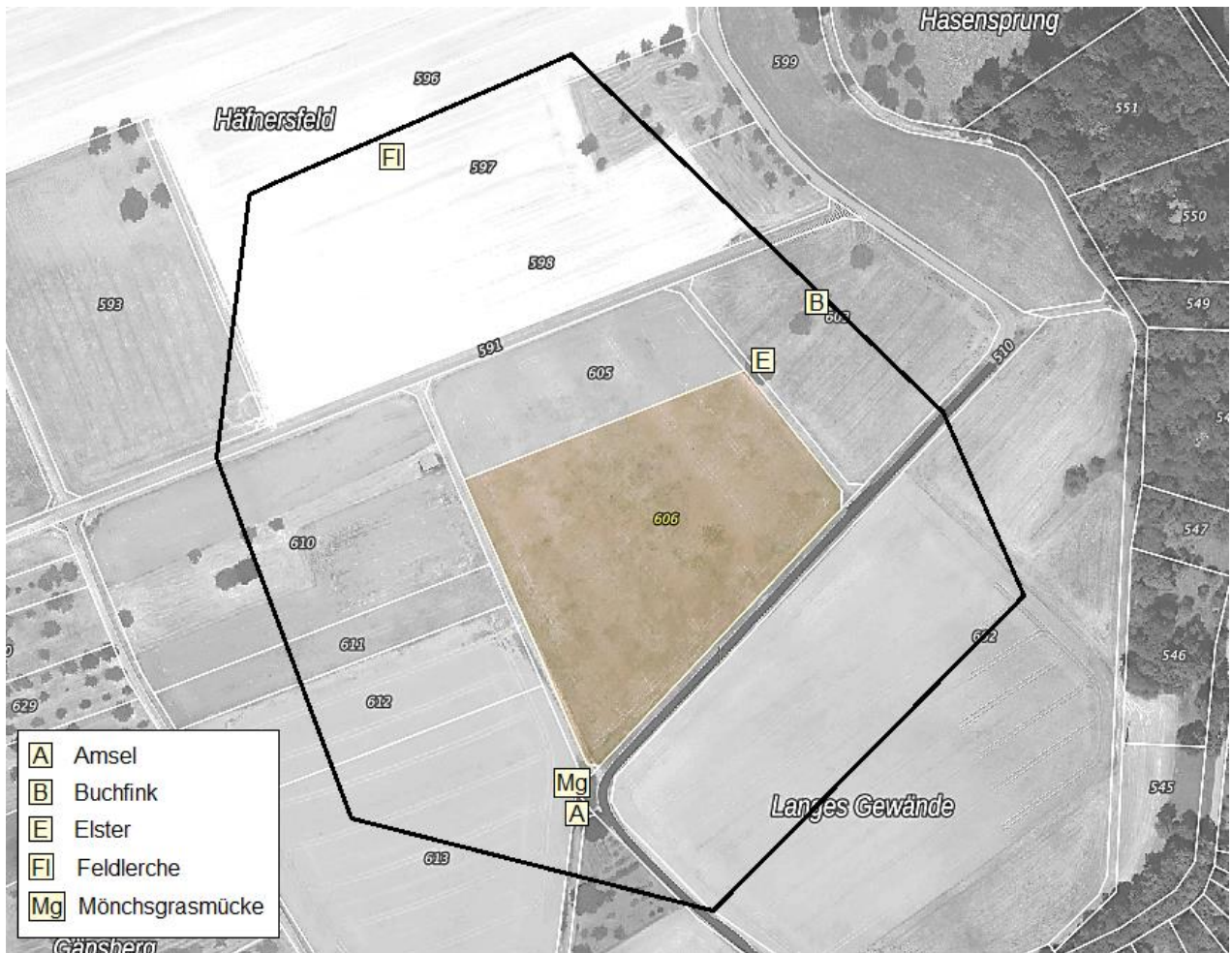


Abb. 17: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (Turdus merula)	A	1	-	-	§
16360	Buchfink (Fringilla coelebs)	B	1	-	-	§
15490	Elster (Pica pica)	E	1	-	-	§
09760	Feldlerche (Alauda arvensis)	FI	1	3	3	§
12770	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	1	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet
 BNatSchG: § = besonders geschützt

Tabelle 2 Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	+	+	-	-	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
09920	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Rs	-	+	3	V	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	+	-	-	-	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	+	-	3	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

6.1.3. Konfliktermittlung

6.1.3.1. Konfliktermittlung für nicht gefährdete Vogelarten

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

<p>Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen): Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</p> <p style="text-align: right;">Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für fast keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.</p>

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Populationen:

Westlich des Untersuchungsgebiet befinden sich große Streuobstwiesen sowie das Waldgebiet Hag, südlich verläuft der gehölzreiche Kochertalhang und östlich der ebenfalls gehölzreiche Taleinschnitt der Ernsbachs. Somit ist in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebiets für frei astbrütende Arten ein überdurchschnittlich günstiges Nistplatzangebot vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen einzelner brutwilliger Individuen in störungsärmere Gehölzbestände führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze gerodet und somit keine Nester dieser Gilde zerstört. Tötungen von Individuen sind daher ausgeschlossen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.1.3.2. Konfliktermittlung für gefährdete Vogelart

Betroffenheit von bodenbrütender Vogelart
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status: Deutschland: 3 (gefährdet) Baden-Württemberg: 3</p> <p>Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>ungünstig/unzureichend</u></p> <p>Begründung: Die Feldlerche besiedelt als ehemaliger Steppenbewohner als Kulturfolger die Ackerlandschaften. Dabei bieten Vegetationen von 15 – 25 cm Höhe mit einem Deckungsgrad von 20 - 50 % optimale Brutbedingungen. Durch verschiedene Faktoren sind die Vorkommen fortwährend beeinträchtigt. Zu nennen sind hierbei v. a. Nutzungsintensivierungen durch Düngemittel, Verlust von Kleinstrukturen (Raine, Erdwege, Brachestreifen) und Nutzungsumwidmungen (Maisanbau unterbindet Bruten), doch auch klimatische Entwicklungen destabilisieren die Bestände (Unwetterextreme).</p> <p>Lokale Populationen:</p> <p>Im nördlichen Untersuchungsgebiet in ca. 120 m Entfernung vom nördlichen Rand des Plangebiets (Abb. 17) befindet sich ein Brutplatz der Feldlerche in der Ackerflur. Weitere vereinzelte Vorkommen befinden sich in mehreren hundert Metern Entfernung nordwestlich des Plangebiets. In der intensiv genutzten Ackerflur steht ein sehr mangelhaftes Nahrungsangebot zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <u>ungünstig/unzureichend</u></p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Vorkommen der Feldlerche in der gehölzfreien Landschaft werden maßgeblich vom Abstand zu vertikalen Strukturen bestimmt, zu denen die Art unbedingt einen gewissen Meidestabstand einhält. Maßgebliche vertikale Strukturen sind hierbei allgemein Einzelbäume, Baumreihen, Waldränder und Ortsränder. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (2004) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. Dieser Abstand wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht unterschritten, er wird auch in Zukunft mehr als 100 m betragen. Damit bleibt die Nistplatzfunktion erhalten. Aufgrund der Weitläufigkeit der verbleibenden Ackerlandschaft besonders in nordwestlichen Richtung und der dort bestehenden Brutmöglichkeiten ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der Feldlerchenpopulation ableitbar.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Aufgrund der großen Entfernung zwischen der Vorhabensgrenze und dem Brutvorkommen werden temporäre baubedingten Beeinträchtigungen nicht zur Abwanderung des Brutpaars führen. Auch durch die zeitliche Befristung der Arbeiten können sich diese nicht nachteilig auf die Population auswirken.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p>

Betroffenheit von bodenbrütender Vogelart
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Europäische Vogelart nach VRL
Schädigungsverbot: nicht erfüllt
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Das Brutvorkommen befand sich 2020 ca. 120 m außerhalb des Plangebiets. Tötungen von Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) sind daher ausgeschlossen und Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.
Konfliktvermeidende Maßnahmen: Im Plangebiet befand sich im Untersuchungszeitraum 2020 kein Brutpaar der Feldlerche. Um eine etwaige zukünftige Brutaktivität der Art zu verhindern, sollte das Plangebiet durch die Herstellung und Unterhaltung (bis zum Abschluss der Bautätigkeiten) einer Schwarzbrache für die Feldlerche unattraktiv gehalten werden (Schwarzbrachen werden von Feldlerchen gemieden).
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich
Schädigungsverbot: nicht erfüllt

6.2. REPTILIEN

6.2.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung acht Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und das gegebene Temperaturspektrum regt die Art an, sich an günstigen Stellen aufzuwärmen (in den frühen Vormittagsstunden, doch ebenso in den späten Nachmittagsstunden). Besonders günstig als Habitat erschienen die direkte Umgebung der Feldscheune nordwestlich des Plangebiets mit dem vorhandenen Steinlager sowie das umgebende Grünland.

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
10.04.2020	13 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	22° C
22.04.2020	10 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	16° C
23.04.2020	11 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	17° C
02.05.2020	09 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	13° C
10.05.2020	10 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	21° C
19.06.2020	12 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	24° C
12.07.2020	11 ⁴⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	23° C
13.08.2020	10 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	22° C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da das Untersuchungsgebiet als Habitat der Schlingnatter ungeeignet war. Dem Nachweis von Eidechsenarten dient Auslegen von künstlichen Ver-

steckplätzen nicht. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.2.2. Nachweise

Bei keiner der acht Begehungen konnte ein Individuum einer Eidechsen- oder anderen Reptilienart vorgefunden werden.

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden im Hinblick auf Reptilienarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde am 23.04.2020 im direkten Umfeld des Plangebiets (Bereich Feldscheune mit Grünland) nach möglichen Nahrungspflanzen seiner Raupen gesucht. Die Art bevorzugt zur Eiablage das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt.

6.3.2. Nachweise

Dem Nachtkerzenschwärmer stehen keine potentiellen Larvalnahrungspflanzen zur Verfügung, ist sein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Da essentielle Habitatvoraussetzungen unerfüllt sind (kleinteilig strukturiertes Muster aus Staudensäumen, feuchten Stellen, Balzplätze für Imagines usw.), sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) trotz der Präsenz des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*, einer potentiellen Larvalfutterpflanze) nicht möglich.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden im Hinblick auf europarechtlich geschützte Schmetterlinge keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.4. ZIELARTEN

Der Biotopverbund dient der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder (durch planerische Maßnahmen) ermöglicht wird.

Zur Abschätzung der Wirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Funktion kann dessen Auswirkung auf die planerisch besonders wertgebenden Zielarten betrachtet werden (Tab. 3), die für die Stadt Forchtenberg definiert wurden (Zielartenkonzept). Die Zielarten stehen dabei auch stellvertretend für andere, ihnen verwandtschaftlich nahestehende Arten.

Vogelarten:					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	N		1	2	ZAK
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	LA		3	1	NR
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	N		1	2	ZAK
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	LA		1	1	NR
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	N		1	2	ZAK
Halsbandschnäpper <i>Ficedula albicollis</i>)	LB		1	2	NR
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	LA		3	1	NR
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	LA		1	1	NR
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	LA	<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	NR
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	N		1	3	ZAK
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	N		3	1	ZAK
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	LA	<input checked="" type="checkbox"/>	3	1	NR
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	N	<input checked="" type="checkbox"/>	1	1	ZAK
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	LB	<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	NR
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	N		1	3	ZAK
Heuschrecken (Saltatoria)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Plumpschrecke (<i>Isophya kraussii</i>)	LB		1	2	NR

Fortsetzung nächste Seite

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Ampfer-Grünwidderchen (<i>Adscita statices</i>)	N		2	2	ZAK
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	LB	<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	NR
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	LB		1	2	NR
Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>)	LB		3	3	NR
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	LA	<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	NR
Magerrasen-Perlmutterfalter (<i>Boloria dia</i>)	N		1	2	ZAK
Malven-Dickkopffalter (<i>Carcharodus alceae</i>)	N		1	2	ZAK
Storchschnabel-Bläuling (<i>Aricia eumedon</i>)	N		1	2	ZAK
Vogelwicken-Bläuling (<i>Polyommatus amandus</i>)	N		1	2	ZAK
Wachtelweizen-Scheckenfalter (<i>Melitaea athalia</i>)	N		1	2	ZAK
Säugetiere (Mammalia) (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Hamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	LA	<input checked="" type="checkbox"/>	1	n.d.	ZAK
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	N		3	n.d.	ZAK
Wildbienen (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Braunschuppige Sandbiene (<i>Andrena curvungula</i>)	N	<input checked="" type="checkbox"/>	1	n.d.	ZAK
Grauschuppige Sandbiene (<i>Andrena pandellei</i>)	N	<input checked="" type="checkbox"/>	1	n.d.	ZAK
Käfer (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	N		1	n.d.	ZAK
Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	LB		1	n.d.	ZAK

Weitere europarechtlich geschützte Arten des Anhangs II und/oder IV der FFH-RL – aufgrund ihrer natur-schutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielart des spezifischen Populationsschutzes eingestuft.					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Braunes Langohr (Plecotus auritus)			1	n.d.	ZAK
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)			1	n.d.	ZAK
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)			1	n.d.	ZAK

Legende:

ZAK-Status (Landesweite Bedeutung der Zielart – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009 (s. Leitfaden unter Materialien):
LA = Landesart Gruppe A; **LB** = Landesart Gruppe B; **N** = Naturraumart; **z** = zusätzliche Zielart
ZIA (Zielorientierte Indikatorart):
 Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist.
Vorkommen im ZAK-Bezugsraum / Naturraum 4. Ordnung:
1 = Aktuell im Bezugsraum vorkommend; **2** = Randlich einstrahlend; **3** = Aktuelles Vorkommen fraglich; **4** = Aktuelles Vorkommen anzunehmen; **f** = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen; **W** = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)
Untersuchungsrelevanz:
1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Übersichtsbegehung.
2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Tab. 3: Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Stadt Forchtenberg

Bei den Geländeerhebungen wurde im Rahmen gezielten Erfassungen der untersuchten Artengruppen sowie von Zufallsbeobachtungen abgesehen von der Feldlerche und dem überfliegenden Rotmilan keine dieser Zielarten im Untersuchungsgebiet angetroffen. Durch die intensive ackerbauliche Nutzung des Plangebiets existieren für diese Zielarten und deren Entwicklungsstadien keinerlei Nahrungsangebot oder Versteckmöglichkeiten. Damit ist dieser Teil des Biotopverbundsystems, der ca. 50% der siedlungsumgebenden Gemarkung des forchtenberger Teilortes Ernsbach einnimmt, nicht von besonderer Bedeutung als Habitat oder als Trittsteinbiotop ist. Diese tierökologische Geringwertigkeit findet ihren Ausdruck in der niedrigsten Werteinstufung aller Biotoptypen beim Biotopschlüssel der LfU von Baden-Württemberg. Durch die Umwandlung der Fläche unter der PV-Anlage in relativ artenreiches Grünland wird dieser Teil des Plangebiets in seiner Funktion als Trittsteinbiotop für die Zielarten signifikant aufgewertet, indem für Individuen, die sich in Ausbreitung befinden, gegenüber dem Status verschiedene Nahrungsangebote bereitgestellt werden. Die Funktion bzw. Leistungsfähigkeit des Biotopverbunds wird daher nachvollziehbar gesteigert.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ernsbach“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Untersuchungsinhalt aus den vorhandenen Nutzungs- bzw. Vegetationsstrukturen angeleitet wurde. Konkret waren die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlingen untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Im nördlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets in einer Entfernung von ca. 120 m vom Plangebiet wurde ein Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung wird dieses Vorkommen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge:

Bei den Geländebegehungen wurden im Untersuchungsgebiet keine Reptilien nachgewiesen. Für das Plangebiet und dessen direktes Umfeld konnten Vorkommen europarechtlich geschützter Schmetterlinge ausgeschlossen werden, da einerseits keine der essentiellen Larvalfutterpflanzen zur Verfügung standen und andererseits die Habitatanforderungen nicht erfüllt waren.

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8 LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. 55: 434 S.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretschner). Datenstand 08/2002.

Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichungen.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Flade, M: (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T., Südbek, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 939 S.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.

- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doerpinghaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.
- Ssysmank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 53: 560 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.
- Südbeck, P. Bauer. H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: S. 159-277

ANHANG 1

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baummartener (Martes martes)			V			+		
Biber (Castor fiber)	II	IV		+	+			
Feldhamster (Cricetus cricetus)		IV			+	+		
Gämse (Rupicapra rupicapra)			V	+	+			
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)		IV		+	+			
Iltis (Mustela putorius)			V		+			
Luchs (Lynx lynx)	II	IV		+				
Otter (Lutra lutra)	II	IV		+	+			
Schneehase (Lepus timidus)			V	+	+			
Wildkatze (Felis silvestris)		IV		+				
Wolf (Canis lupus)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (Zamenis longissimus)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (Coronella austriaca)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	II	IV		+	+	+		
Mauereidechse (Podarcis muralis)		IV			+	+		
Westliche Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (Salamandra atra)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (Hyla arborea)		IV			+			
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)		IV		+	+			
Kreuzkröte (Bufo calamita)		IV		+	+			
Moorfrosch (Rana arvalis)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (Triturus cristatus)	II	IV			+			
Seefrosch (Rana ridibunda)			V		+			
Springfrosch (Rana dalmatina)		IV		+	+			
Teichfrosch (Rana esculenta)			V		+			
Wechselkröte (Bufo viridis)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (Parnassius apollo)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	II	IV		+	+		+	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)	II	IV			+		+	
Eschen-Schneckenfalter (Hypodryas)	II	IV			+			

maturna)								
----------	--	--	--	--	--	--	--	--

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähliger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	II			+	+			
Vierzählige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	II			+	+			
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ernsbach“
Stadt Forchtenberg, OT Ernsbach, Hohenlohekreis

Februar 2023
